

Kleine Anfrage 1226

des Abgeordneten Höcke (AfD)

Religiös bedingte Speisevorschriften im Südharzklini- kum Nordhausen gGmbH

Angaben der Klinikbelegschaft zufolge soll im Südharzklini-
kum Nordhausen gGmbH das Schweineschnitzel aufgrund des Begehrens mus-
limischer Mitarbeiter vom Speiseplan gestrichen worden sein. Das Süd-
harzklini-
kum Nordhausen gGmbH gehört zu 74 Prozent dem Landkreis
Nordhausen und zu 26 Prozent der Stadt Nordhausen, in Rechtsform
einer gemeinnützigen GmbH. Die Rechtsaufsicht über das Klinikum hat
nach § 26 Abs. 1 Thüringer Krankenhausgesetz der Freistaat Thüringen.
Unter diese Rechtsaufsicht fällt auch die Verpflegung (der Speiseplan).

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Informationen liegen der Landesregierung zum oben be-
schriebenen Vorgang vor?
2. Wer hat nach Kenntnis der Landesregierung das "Schweineschnit-
zelverbot" aus welchen Gründen veranlasst?
3. Wurde bei der Veranlassung eines solchen Verbots der Betriebsrat
einbezogen beziehungsweise in Kenntnis gesetzt und wenn nein,
warum nicht?
4. Liegt nach Ansicht der Landesregierung bei einem solchen Verbot
ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 3 Abs. 3
des Grundgesetzes vor?
5. Welche Informationen liegen der Landesregierung über eventuell
stattgefundene ähnliche Vorgänge an anderen Kliniken in öffentli-
cher Trägerschaft im Freistaat Thüringen vor?

Höcke